

13 K 6/22



Amtsgericht Monschau

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 16.06.2026, 12:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 11, Laufenstr. 38, 52156 Monschau**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Rurberg, Blatt 1891,
BV lfd. Nr. 1**

26/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rurberg, Flur 1, Flurstück 87, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Weidenhövel 16, Größe: 1.140 m² verbunden mit dem Sondereigentum zu der im Aufteilungsplan mit Nummer 8 bezeichneten Garage

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine vermutlich im Jahr 1992 erstellte Garage mit einer Brutto-Grundfläche von ca. 15 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

10.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Monschau, 24.04.2026

Amtsgericht

Prümmer

Rechtspfleger